



**Amtliche Mitteilung Nr. 30/2021**

## Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 22. Februar 2021

Herausgegeben am 2.3.2021

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zwölfte Satzung zur Änderung der  
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen  
Hochschule Köln

Vom

22. Februar 2021

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), und des § 47 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 28/2018), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 24. Mai 2007** (Amtliche Mitteilung 16/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilung 01/2020), wird wie folgt geändert:

**§ 5** wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden gestrichen, als **neue Absätze 1 bis 3** werden eingefügt:

„(1) Für das Sommersemester 2020 beträgt der Beitrag für Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer immatrikuliert sind, 201,70 € für jedes Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 € bzw. 201,70 € setzen sich zusammen aus:

131,00 € für das regionale SemesterTicket  
56,40 € für das SemesterTicket NRW  
0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle  
10,00 € für den AStA  
1,75 € für den Hochschulsport und  
1,35 € für die Fachschaften  
1,00 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

(2) Für das Wintersemester 2020/21 beträgt der Beitrag für Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer immatrikuliert sind, ~~205,50 €~~ für jedes Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 € bzw. 205,50 € setzen sich zusammen aus:

134,80 € für das regionale SemesterTicket  
56,40 € für das SemesterTicket NRW  
0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle  
10,00 € für den AStA  
1,75 € für den Hochschulsport und  
1,35 € für die Fachschaften  
1 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

(3) Ab dem Sommersemester 2021 beträgt der Beitrag für Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer immatrikuliert sind, 207,60 € für jedes Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 € bzw. 207,60 € setzen sich zusammen aus:

134,80 € für das regionale SemesterTicket  
58,50 € für das SemesterTicket NRW  
0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle  
10,00 € für den AStA  
1,75 € für den Hochschulsport und  
1,35 € für die Fachschaften  
1 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) vom 19. Februar 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 13. Januar 2021.

Köln, den 22. Februar 2021

Der Präsident  
des Studierendenparlaments  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung

Dennis Krüger  
Stellv. Vorsitzender des AStA

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig